

Pet 2-15-08-6110-038040  
(Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Fernruf (030) 227-31937  
Telefax (030) 227-36130

Herrn  
Jochen Pleines  
Dachsweg 6  
  
78532 Tuttlingen

Betr.: Einkommensteuer

Bezug: Ihre Petition vom 12.09.2005

Anlg.: - 1-

Sehr geehrter Herr Pleines,

für Ihre o.a. Petition bedanke ich mich.

Dazu darf ich Ihnen mitteilen, dass das von Ihnen vorgetragene Anliegen bereits aufgrund sachgleicher Eingaben vom Petitionsausschuss geprüft wurde.

Das Ergebnis dieser Prüfung bitte ich der in Fotokopie beigefügten Beschlussempfehlung, der der Deutsche Bundestag am 17.03.2005 zugestimmt hat, zu entnehmen.

Ich möchte daher davon ausgehen, dass sich damit Ihre o.a. Petition erledigt hat.

Ich hoffe, Ihnen mit den Erläuterungen geholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Frau Großmann)

Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Begründung

Mit der Petition wird die im Alterseinkünftegesetz geregelte Besteuerung der Rentenbezüge kritisiert. Bei Personen, die selbstständig waren und keinen steuerfreien Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung erhielten, komme es zu einer Zweifachbesteuerung, die durch eine gesetzliche Ausnahmeregelung vermieden werden müsse.

Mit diesem Anliegen haben sich mehrere Petenten an den Petitionsausschuss gewandt. Ihre Eingaben werden einer gemeinsamen Beratung und Beschlussfassung zugeführt. Hinsichtlich der Einzelheiten des Vortrags der Petenten wird auf ihre Zuschriften verwiesen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung durch den Petitionsausschuss lässt sich unter Einbeziehung verschiedener vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) eingeholten Stellungnahmen und unter Berücksichtigung des Vortrags der Petenten wie folgt zusammenfassen:

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in seinem Urteil vom 06.03.2002 (BVerfG E 105, 73) entschieden, dass die unterschiedliche Besteuerung der Beam-

noch Pet 2-15-08-6110

tenpensionen nach § 19 Einkommensteuergesetz (EStG) und der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a EStG mit dem Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz (GG) unvereinbar ist. Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts stellte die unterschiedliche Besteuerung von Renten und Pensionen eine sachlich nicht gerechtfertigte steuerrechtliche Besserstellung der Rentenbezieher dar, weil wegen der Steuerfreiheit des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung die Rentenbeiträge nur zum Teil aus versteuertem Einkommen geleistet wurden. Das Gericht hatte den Gesetzgeber verpflichtet, spätestens mit Wirkung ab dem 01.01.2005 eine verfassungskonforme Neuregelung zu treffen.

Diesem Auftrag sind Parlament und Regierung mit dem "Gesetz zur Neuordnung der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen (Alterseinkünftegesetz)", das in seinen wesentlichen Teilen am 01.01.2005 in Kraft getreten ist, nachgekommen (Bundesgesetzblatt I 2004 vom 09.07.2004, S. 1427). Dabei sind die Ergebnisse der von der Bundesregierung eingesetzten Sachverständigenkommission ("Rürup-Kommission") in das Gesetz eingeflossen.

Wesentlicher Schwerpunkt des Alterseinkünftegesetzes ist der Übergang zur nachgelagerten Besteuerung von Altersbezügen mit einer bis zum Jahr 2040 erreichenden Übergangsregelung, die zu einer weit reichenden Schonung der Altfälle und der rentennahen Jahrgänge führen soll. Nachgelagerte Besteuerung bedeutet, dass Alterseinkünfte erst dann versteuert werden, wenn diese an den Steuerpflichtigen ausgezahlt werden - also im Alter. Dafür bleiben die Beiträge zur Altersvorsorge in der erwerbstätigen Phase bis zu einem jährlichen Höchstbetrag unbesteuerter. Dieser Übergang zur nachgelagerten Besteuerung und zur Steuerfreistellung der Altersvorsorgeaufwendungen muss schrittweise erfolgen, da die im Falle der sofortigen Einführung eintretenden Steuerausfälle für den Staat nicht tragbar wären. Konkret be-

noch Pet 2-15-08-6110

trägt der Besteuerungsanteil für Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung für Personen, die sich bereits in Rente befinden oder bis Ende 2005 in Rente gehen, einheitlich 50 v.H.. Dieser Besteuerungsanteil wird für jeden neu hinzukommenden Rentner Jahrgang bis zum Jahre 2020 in Schritten von 2% auf 80% und anschließend in Schritten von 1% bis zum Jahre 2040 auf 100% angehoben.

Der Besteuerungsanteil gilt auch bei Selbstständigen, die Leistungen aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung beziehen, und bei Nichtpflichtversicherten, soweit ihnen in der Beitragsphase kein steuerfreier Arbeitgeberanteil zustand. Dieser Personenkreis erhält seit 1961 - anders als Arbeitnehmer - beim Sonderausgabenabzug einen ungekürzten Vorwegabzug, der einen Ausgleich dafür schaffen soll, dass die Altersvorsorgebeiträge in voller Höhe aus eigenen Mitteln aufgebracht werden müssen. Die Leibrenten beruhen deshalb auch bei Selbstständigen zu einem bestimmten Anteil auf Beiträgen, die aus unversteuertem Einkommen geleistet wurden.

Der Vortrag der Petenten, der Rentenversicherungsbeitrag sei fast ausschließlich aus versteuertem Geld aufgebaut worden, ist so nicht richtig. Der Abzugsrahmen für Sonderausgaben in der Vergangenheit reichte aus, um die Anhebung des Besteuerungsanteils von Renten von bislang rd. 30 v.H. (Ertragsanteilsbesteuerung) auf 50 v.H. nach dem Alterseinkünftegesetz zu rechtfertigen. Deshalb bedurfte es auch keine Ausnahmeregelung z.B. für Ärzte. Mit einem steuerfreien Anteil der Rente von 50 v.H. zuzüglich der allgemeinen Abzugs-, Pausch- und Freibeträge (insbesondere des Grundfreibetrags) ist gewährleistet, dass die tarifliche Einkommensteuerbelastung erst ab einer jährlichen Rentenhöhe von rd. 19.000 € bei Alleinstehenden (rd. 38.000 € bei Verheirateten) einsetzt. Diese Beiträge eines steuerfreien Zuflusses stellen bereits sicher, dass auch nach der neuen Regelung keine doppelte Besteuerung eintritt und im Übrigen für  $\frac{3}{4}$  der Rentenbezieher insgesamt die Neuregelung ohne jegliche steuerliche Auswirkungen sein wird. Eine (zusätzliche) Steuerbe-

noch Pet 2-15-08-611 0

lastung tritt lediglich für Rentenempfänger mit weit überdurchschnittlichen Renten oder miterheblichen Nebeneinkünften ein.

Zur steuerlichen Behandlung von Vorsorgeaufwendungen ist anzumerken:

Im Gegensatz zum bisher geltenden Recht wird hinsichtlich der steuerlichen Berücksichtigung unterschieden zwischen Beiträgen zugunsten einer Basisversorgung im Alter und den sonstigen Vorsorgeaufwendungen (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 3 oder § 10 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 4 Einkommensteuergesetz in der Fassung des Alterseinkünftegesetzes - EStG-).

Die Neuregelungen sehen erweiterte Abzugsmöglichkeiten für Beiträge zugunsten einer Basisversorgung im Alter vor. Hierzu gehören:

- Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen,
- Beiträge zu den landwirtschaftlichen Alterskassen,
- Beiträge zu berufsständischen Versorgungswerken, die den gesetzlichen Rentenversicherungen vergleichbare Leistungen erbringen,
- Beiträge zu privaten Leibrentenversicherungen, bei denen die erworbenen Anwartschaften nicht beleihbar, nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar sind. Eine derartige Versicherung darf nur als monatliche lebenslange Leibrente und nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres ausgezahlt werden. Der Abschluss einer ergänzenden Hinterbliebenenversicherung oder einer Berufsunfähigkeits-/Erwerbsminderungsversicherung ist möglich.

## noch Pet 2-15-08-6110

Alle Beiträge zu den genannten Versicherungen (bei rentenversicherungspflichtigen Steuerpflichtigen einschließlich eventueller Arbeitgeberbeiträge) sind im Jahr 2005 zu 60 Prozent steuerlich abziehbar. Die "Berücksichtigungsquote" steigt in den Folgejahren jährlich um 2 Prozentpunkte an. Im Jahr 2006 sind somit 62 Prozent, im Jahr 2007 64 Prozent usw. und im Jahr 2025 schließlich 100 Prozent erreicht und die vom Steuerpflichtigen geleisteten Beiträge zu einer Basisversorgung im Alter vollständig steuerfrei.

Allerdings sind die Rentenversicherungsbeiträge nur bis zu einem Höchstbetrag von 20.000 € bei Ledigen (40.000 € bei zusammen veranlagten Ehegatten) steuerfrei. Darüber hinausgehende Beiträge können nicht berücksichtigt werden. Da die Beiträge in der Übergangsphase nur zu einem bestimmten Prozentsatz berücksichtigt werden, können im ersten Jahr (2005) maximal 60 Prozent von 20.000 €, im zweiten Jahr 62 Prozent von 20.000 € usw. als Sonderausgaben bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens abgezogen werden. 2005 sind daher als Sonderausgaben höchstens 12.000 €, im Jahr 2006 12.400 € usw. zum Abzug zugelassen. Mit dem Anstieg des Anteils der abziehbaren Beiträge um zwei Prozentpunkte pro Jahr steigt somit auch das maximale Abzugsvolumen um jährlich 400 € an.

Von dem sich ergebenden Betrag ist jedoch der bereits gewährte steuerfreie Arbeitgeberanteil abzuziehen. Durch diese Regelung wird sichergestellt, dass grundsätzlich alle Steuerpflichtigen in gleichem Umfang aus steuerunbelastetem Einkommen für das Alter vorsorgen können. Würde auf einen entsprechenden Abzug verzichtet, so stünde den rentenversicherungspflichtigen Arbeitnehmern neben dem Abzugsvolumen in Höhe von 20.000 € (in der Endstufe) zusätzlich noch der steuerfreie Arbeitgeberanteil zu. Selbständig Tätige könnten hingegen nur innerhalb des Abzugsvolumens von 20.000 € entsprechende Aufwendungen geltend machen.

## noch Pet 2-15-08-6110

Für die übrigen Sozialversicherungsbeiträge (Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung) und andere Vorsorgeaufwendungen (z.B. private Haftpflicht- und Risikoversicherungen) wird es ab 2005 zusammen einen separaten Höchstbetrag geben. Steuerpflichtige, die ihren Krankenversicherungsschutz nicht vollständig selbst bezahlen müssen, können hierfür maximal 1.500 € absetzen (z.B. Arbeiter, Angestellte, Personen mit Beihilfeanspruch, Rentner). Für alle anderen Steuerzahler - z.B. Selbständige, die ihre Krankenversicherung aus dem versteuerten Einkommen finanzieren müssen - beträgt dieser Höchstbetrag 2.400 €. Bei zusammen veranlagten Ehegatten steht das Abzugsvolumen jedem Ehegatten gesondert zu.

Da Fallkonstellationen denkbar sind, in denen manche Steuerpflichtige nach altem Recht mehr Vorsorgeaufwendungen von der Steuer absetzen können als in den ersten Jahren des neuen Rechts, ist außerdem eine so genannte Günstigerprüfung vorgesehen. Hierdurch wird sichergestellt, dass alle Steuerpflichtigen nach der Neuregelung mindestens so viel abziehen können wie nach altem Recht. Im Zuge dieser Günstigerprüfung wird geprüft, ob der Abzug aller Vorsorgeaufwendungen nach altem Recht oder neuem Recht für den Steuerpflichtigen günstiger ist. Die Günstigerprüfung wird in den Jahren 2005 bis 2019 durchgeführt.

Der Petitionsausschuss weist abschließend darauf hin, dass das in weiten Teilen zum 01.01.2005 in Kraft getretene Alterseinkünftegesetz in seinen inhaltlichen Regelungen auf den nach langen Beratungen im Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat gefundenen Kompromissen beruht. Dabei sind die mit der Petition vorgetragene Kritikpunkte in die Beratungen eingeflossen. So haben die Petitionen auch dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestages während seiner Beratungen im Gesetzgebungsverfahren vorgelegen. Änderungen der Regelungen des Alterseinkünftegesetzes kann der Petitionsausschuss auf dieser Grundlage nicht in Aussicht stellen. Der Ausschuss empfiehlt deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen.